

Merkblatt für ein kurzfristig betriebenes Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 und 4 Nds. Gaststättengesetz

1. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zwingend zu beachten. Der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche ist verboten. Andere alkoholische Getränke (u. a. Bier) dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt werden. Das Personal ist über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu informieren.
2. Auf die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften, insbesondere die §§ 5 und 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Norderney, ist unbedingt zu achten.
3. Das Rauchen ist in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten von Gaststätten verboten. Dies gilt auch für das kurzfristig betriebene Gaststättengewerbe in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten (u. a. Veranstaltungszelte), soweit die Räumlichkeiten für die Gäste zugänglich sind. Auf das Rauchverbot ist durch eine ausreichende Beschilderung hinzuweisen.
4. Nach § 7 Nds. Gaststättengesetz muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk. Die Berechnung erfolgt anhand des Literpreises. Zum Verabreichen sollten wieder verwertbare Behältnisse genutzt werden.
5. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauphase) durchgängig eine Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gegeben ist.
6. Es sind in ausreichender Anzahl jederzeit benutzbare sanitäre Anlagen und Wasserzapfanlagen zur Verfügung zu stellen. Die sanitären Anlagen sind als solche kenntlich zu machen.
7. An gut sichtbarer Stelle über oder neben dem Ausgabebetresen sind Preisverzeichnisse anzubringen.
8. Der Veranstaltungsbereich - insbesondere die öffentlichen Flächen - ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Eine notwendig werdende Müllbeseitigung hat der Veranstalter auf eigene Kosten durchzuführen.